

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.966/0022-I/PR3/2015 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Email: FTFG-Begutachtung@bmfwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21.05.2015

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungs- und
Technologieförderungsgesetz geändert wird
(Wissenschaftsfonds-Novelle 2015 – FWF-Novelle 2015)**

Bezug: do. GZ. BWMFW-43.900/0003-WF/V/2/2015 vom 21. April 2015

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu den Erläuterungen – Allgemeiner Teil:

- Ad Bundes Public Corporate Governance Kodex, Punkt 2, Seite 21: Die Ausführungen zum Thema Überwachungsorgan erscheinen in der vorliegenden Fassung unvollständig. Es wird festgestellt, dass die Aufsichtsbehörde als Überwachungsorgan im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex ausscheidet und dies daher ausschließlich der Aufsichtsrat ist. Es wird angeregt, näher darauf einzugehen, dass durch die Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates dessen Möglichkeit zur Einflussnahme vergrößert und dadurch ein „echtes“ Überwachungsorgan geschaffen werden soll, das in seiner Ausgestaltung an die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes angelehnt ist.

Zu den Erläuterungen – Besonderer Teil:

- Ad § 4 Abs. 3: Nicht ganz klar ist die Tatsache, warum in den Erläuterungen nicht darauf eingegangen wird, dass die Organe des Wissenschaftsfonds, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit entscheiden. Bereits bisher besteht in der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung, das Kuratorium und das Präsidium des FWF eine solche Regelung. Im Sinne der Vollständigkeit wird angeregt, dies in den Erläuterungen zumindest zu erwähnen.
- Ad § 5a: Des Weiteren wurde in den Erläuterungen auch nicht auf die Neuerungen hinsichtlich der Einteilung der Mitglieder der Delegiertenversammlung in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder eingegangen, die zusätzliche Klarheit bezüglich der Aufgabenverteilung schafft. Diese vorgesehene Änderung wurde auch in der Gegenüberstellung der Gesetzestexte nicht bedacht.
- Ad § 8 Abs. 3 Z 2: Hier besteht ein Widerspruch zwischen dem Gesetzesentwurf und den Erläuterungen. In den Erläuterungen zu Z 2 wird angemerkt, dass bei der Wahrnehmung von Aufgaben durch das Präsidium als Kollegialorgan sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten unterliegen, da „eine Weisungsbefugnis des Kollegialorgans als wenig praktikabel erscheint.“ Des Weiteren wird vermerkt, dass die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in diesem Fall weisungsfrei sind (was in den Erläuterungen als lit. b angeführt wird, laut Gesetzestext aber lit. c ist). Auf lit. b („unterliegen die Mitglieder des Präsidiums den Weisungen des Präsidiums“) wird in den Erläuterungen nicht eingegangen. Es ist nicht ganz klar, warum eine entsprechende Darstellung unterblieben ist, dies schon allein deshalb, da zuvor auf die Unhandlichkeit der Weisungsbefugnis eines Kollegialorgans hingewiesen wurde, ein solches Vorgehen aber in lit. b vorgesehen ist.

Des Weiteren findet sich auch bei § 8 Abs. 3 Z 3 lit. b ein Widerspruch zwischen den Erläuterungen und dem Gesetzesentwurf, da der Gesetzestext bei der Wahrnehmung von Aufgaben durch Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, soweit sie in der Geschäftsordnung festgelegt sind, vorsieht, dass die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten den Weisungen des Präsidiums unterliegen. In den Erläuterungen wiederum wird ausgeführt, dass die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in einem solchen Fall den Weisungen der Präsidentin oder dem Präsidenten unterliegen.

- Ad § 9 Abs. 1 Z 4: Im Hinblick auf eine einheitliche Formulierung und um eine klare Abgrenzung zur bestehenden Fassung zu schaffen, wird angeregt, in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 Z 4 von der Ausschreibung der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten und der zwei wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen oder Vi-

GZ. BMVIT-17.966/0022-I/PR3/2015



zepräsidenten zu sprechen (und nicht wie in der alten Fassung von der Ausschreibung der drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten).

Weitere Anmerkungen:

Im Sinn der Verwendung einer einheitlichen Nomenklatur bei der gesetzlichen Regelung vergleichbarer Materien wird vorgeschlagen, in § 12 Abs. 2 Z 7 die Wortfolge „das Entgelt“ durch „die Zuwendung zur Abdeckung des Aufwandes“ zu ersetzen. Das wäre konsistent mit § 2a Z 2 der vorgeschlagenen Fassung, wohingegen der Begriff Entgelt (vgl. Z 3) auf Leistungen für Dritte (und nicht im gesetzlichen Auftrag des Bundes) bezogen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl, LL.M.

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Eva Sedlak

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7403

E-Mail: eva.sedlak@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2015-05-28T09:26:36+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	wHxhLA/HXb6H4/AnZuodhHV0PlwL4F4SUgZfwfJnQJ1cUzh7aUREzxo8uh7zJAshjBH6ypCp86Ug/ovbkBxn+eQJ2JTA7dfIC6C0PqZ8Z8ySOyeRS+fbxlG0ZG4RwUj7QxyeUW+SfjCSy7y+dleQwGskxdBgsIsIWvsZc/gq60pToT4d/VYrud6k90F3CUwaltvvr+DEnyWu90aktgldn7sQ9e/cW0lh++Qb6TmPFRelwMWInM/rCpaCnyv3DLJxsSApWOyvuVXLmWSQRLX5gavs0ZO7k5aumr2aLX3nslGxaOrF7GCMBuF0IBBSGvyTasapQfALjKgi+Q5fMUs5A==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	